

Satzung

des

Sport-Club Kelheim e.V.

vom 23.02.1991

geändert in der Fassung vom 14.03.1992

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.06.2014

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.04.2017

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sport-Club Kelheim e.V. Er hat seinen Sitz in Kelheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
- (2) Der Sport-Club Kelheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereins-Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm im Auftrag des Vereins für seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendung durch Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Einsatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Hauptausschuss können durch Mehrheitsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

- (5) Der Verein ist unpolitisch.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) Aktiven Mitgliedern,
- 2) passiven Mitgliedern,
- 3) Ehrenmitgliedern gemäß der Ehrenordnung des Sport-Clubs Kelheim e.V.

§ 3

Aufnahme eines Mitglieds

Mitglied kann jede unbescholtene Person auf schriftlichen Antrag werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

§ 4

Jugendabteilung

Mitglieder unter 18 Jahren werden in der Jugendabteilung des Vereins erfasst und vom Jugendleiter betreut.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur unentgeltlichen Benützung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, des Platzes und der Geräte berechtigt. Ausnahmen davon können durch den Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zulässigen Anordnungen des Vereins zu fügen und bei Beteiligung an Wettkämpfen die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (5) Die Angehörigen einer Mannschaft müssen sich den Anordnungen ihrer Spielführer und des Trainers während der Spielzeit unbedingt fügen.
- (6) Im Übrigen wird auf § 7 der Satzung verwiesen.

§ 6

Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung der Mitgliedschaft und durch Ausschluss.

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem 1. Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Bestrafung wegen Verbrechen
 - Handlung gegen die Interessen des Vereins
 - Nichtbefolgung der Anordnungen des Hauptausschusses und des Spielführers oder des Trainers
 - unsportliches und unkameradschaftliches Benehmen

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Hauptausschuss kann das Mitglied zusätzlich in der Sitzung noch persönlich anhören. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntgemacht werden.

- (3) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem laufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Die Streichung wird mit Beschlussfassung wirksam.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 7

Beiträge

- (1) Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird, sind voranzuzahlen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich einen Mitgliedsausweis ausstellen zu lassen, der nicht übertragbar und beim Ausscheiden zurückzugeben ist. Dieser Mitgliedsausweis berechtigt unter der Voraussetzung, dass keine Beiträge rückständig sind, zum Besuch aller sportlichen Veranstaltungen zu ermäßigten Eintrittspreisen.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Hauptausschuss.
- (2) Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Hauptkassier
4. dem Schriftführer
5. dem Vorsitzenden der einzelnen Sportarten und Abteilungen.

Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch die engere Vorstandschaft erledigt werden können. Diese besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer.

§ 9

Vorstandschafft

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist
- (2) Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Sie berufen Versammlungen und Ausschusssitzungen ein; sie sind berechtigt, Sachverständige oder Vereinsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, zu den Sitzungen beizuziehen.
- (3) Sie haben auch das Recht, einen großen Ausschuss, der beratende Funktion hat, einzurichten. Diesem gehören neben den Mitgliedern des Hauptausschusses weitere vom Hauptausschuss oder der Hauptversammlung bestimmte Beisitzer an.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden im Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandämter können nur in Ausnahmefällen in einer Person vereinigt werden. Dies ist aber immer nur für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung zulässig.
- (7) Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10

Hauptkassier, Schriftführer, Abteilungsleiter

- (1) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, er hat ein geordnetes Kassenbuch zu führen.
- (2) Der Schriftführer bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins zu tätigen, insbesondere auch die Protokolle zu führen.
- (3) Die Leiter der einzelnen Abteilungen sind nur für die technische Leitung ihrer Abteilung zuständig.

§ 11

Abteilungsausschuss

- (1) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der in allen rein sportlichen Fragen entscheidet, insbesondere die Mannschaften aufstellt und den Spielbetrieb wahrnimmt. Er hat evtl. Weisungen des Hauptausschusses zu befolgen.
- (2) Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Abteilungsleiter,
 2. dem Jugendleiter,
 3. dem Schülerleiter,
 4. dem Trainer der ersten Mannschaft,
 5. dem Spielführer der ersten Mannschaft (oder dessen Vertreter)
- (3) Im Einzelfall sind der Trainer und ein weiterer Vertreter der betroffenen Mannschaft hinzuzuziehen. Diesen bestimmt die Mannschaft selbst.

§ 12

Platzwart

Der Verein hat zur Erhaltung seines Inventars einen Platzwart zu bestimmen.

§ 13

Versammlungen, Sitzungen

Die Mitgliederversammlungen tagen als:

1. Ordentliche Hauptversammlung,
2. Außerordentliche Hauptversammlung,
3. Ausschusssitzungen,
4. Abteilungsversammlungen.

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch rechtzeitige Bekanntgabe in der Mittelbayerischen Zeitung (Kelheimer Ausgabe).

- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Anträge hierzu sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 4 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Zur Tagesordnung gehören:
- a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und der Abteilungen, Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - b) Kassenbericht des Kassiers, Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und des Kassiers.
 - d) Neuwahlen – soweit satzungsmäßig notwendig – einschl. zweier Kassenprüfer,
 - e) Behandlung der Anträge,
 - f) Satzungsänderungen.
- (5) Über die Art des Wahlvorgangs entscheidet die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf oder Handaufheben, so hat diese durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Wahlperiode von 2 Jahren sind die jeweiligen Neuwahlen durchzuführen.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn die engere Vorstandschaft oder der Hauptausschuss dies beschließen oder wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes dies beantragen. Über die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 16

Ausschusssitzungen

Ausschusssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

§ 17

Abteilungsversammlungen

Abteilungsversammlungen (Spielerbesprechungen) werden von den Abteilungsleitern in der Regel wöchentlich festgesetzt.

§ 18

Protokollführung

- (1) Über den Verlauf sämtlicher Versammlungen, mit Ausnahme der Abteilungsversammlungen, ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist.
- (2) Protokolle dürfen von Vereinsmitgliedern auszugsweise eingesehen werden, soweit der Hauptausschuss zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 19

Kassenprüfung

Über die Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Hauptausschuss genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 20

Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Sportvereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Mit der erforderlichen Mehrheit in der Hauptversammlung vom 28.04.2017 neugefasste Satzung des Sport-Clubs Kelheim e.V.; nach Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2.

Kelheim, den 29.04.2017



Emil Schlauderer
Erster Vorsitzender



Helmut Schildhammer
Zweiter Vorsitzender